

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2012

Nr. 2012/2014

Einwohnergemeinde Schönenwerd: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch die KFB AG, Ingenieure und Planer, Olten, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 22694 / 1 C, 12.08.2011
- Technischer Bericht zur GWP, Rev. 2, 12.08.2011
- Hydraulischen Netzberechnungen, Rev. 2, 12.08.2011
- Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Einwohnergemeinderat Schönenwerd bestätigt mit Protokollauszug vom 22. August 2011 der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2010, dass die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 21. Oktober 2010 bis 19. November 2010 erfolgte und keine Einsprachen erhoben worden sind. Damit gilt die GWP als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
 - 2.3.1 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.
 - 2.3.2 Grundwasserfassung Spitzacker

Die Wasserversorgung Schönenwerd bezieht das Trink-, Brauch- und Löschwasser ausschliesslich aus der Grundwasserfassung Spitzacker (Horizontal-Filterbrunnen). Darüber hinaus wird auch die Wasserversorgung Gretzenbach vollumfänglich mit Wasser aus dieser Fassung beliefert. Im Rahmen der Vorprüfung wurde seitens der Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung darauf hingewiesen, dass die bestehende Grundwasserschutzzone dringend einer Überprüfung unterzo-

gen werden muss, da die Schutzzone einerseits unter altem Recht ausgeschieden und genehmigt worden ist und andererseits als Ganzes, jedoch insbesondere die Zonen S1 und S2, zu klein dimensioniert sind. Aufgrund der bestehenden Überbauungssituation bestehen ferner verschiedene schwerwiegende Konflikte mit bestehenden Anlagen. Bei einer Neu-Ausscheidung der Schutzzone nach neuem Recht dürften sich diese Konflikte durch Vergrösserung der Schutzzone noch deutlich vermehren. In diesem Zusammenhang kommt erschwerend hinzu, dass mit dem Bau des Eppenbergtunnels durch die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) die Grundwasserschutzzonen im Bereich des westlichen Tunnelportals zusätzlich tangiert werden. Was die Überprüfung der Grundwasserschutzzonen anbelangt, haben in der Zwischenzeit Gespräche zwischen dem Amt für Umwelt und den Gemeinden Schönenwerd und Gretzenbach stattgefunden. Diesbezüglich verweisen wir auf die Aktennotiz der Besprechung vom 21. Juni 2012 und die darin aufgezeigten erforderlichen Schritte für das weitere Vorgehen. Es zeichnet sich ab, dass für die Grundwasserfassung Spitzacker eine Ersatzlösung gesucht werden muss.

2.3.3 Versorgungssicherheit

Die Wasserversorgung Schönenwerd verfügt neben der eigenen Grundwasserfassung über keine weiteren Bezugsmöglichkeiten. Dadurch ist die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet. Im Grundsatz ist die Sicherstellung des Wasserdangebotes mit mindestens zwei, im Idealfall voneinander unabhängige, Einspeisemöglichkeiten zu regeln. Die erforderlichen Abklärungen zur Behebung dieses Mankos sind in das Dringlichkeitsprogramm der Ausbauplanung aufzunehmen und gleichzeitig mit der Überprüfung der Grundwasserschutzzone (s. oben) zu veranlassen bzw. durchzuführen.

2.3.4 Planerische und technische Abänderungen und Ergänzungen der GWP

In der Erschliessungsplanung gibt es diverse Strassenabschnitte, in denen parallele Leitungen geführt werden. Versorgungstechnisch ist dies nicht zwingend. Beim Ersatz bzw. bei der Erneuerung ist darauf Rücksicht zu nehmen. Die Solothurnische Gebäudeversicherung macht darauf aufmerksam, dass sie nur in begründeten Fällen Beiträge an parallel geführte Leitungen entrichten wird. Es betrifft dies namentlich die Leitungen in den folgenden Strassenabschnitten:

- Gugenstrasse - Höhenfeldstrasse, zwischen den Hydrantenstandorten Nr. 131 und Nr. 147 (Leitung Ø 100 mm bzw. Ø 250 mm)
- Oltnerstrasse und Bahnhofstrasse, zwischen den Hydrantenstandorten Nr. 93 und Nr. 122 (Leitung Ø 100/125 mm bzw. Ø 250 mm)
- Sälistrasse, zwischen den Hydrantenstandorten Nr. 73 und Nr. 79 (Leitung Ø 100/125 mm bzw. Ø 250 mm).

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.
- 3.3.1 Neben den Ausbauvorhaben sind als vordringliche planerische Massnahmen anzugehen:
- Die Überprüfung und Anpassung der bestehenden Schutzzone der Grundwasserfassung Spitzacker, bei unlösbaren Konflikten allenfalls eine Ersatzlösung für die Grundwasserfassung.
 - Die Ausarbeitung eines Konzeptes für die zukünftige Wasserbeschaffung u.a. zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.
- 3.4 Für die Realisierung der in der GWP aufgezeigten Ausbauvorhaben sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen (vgl. oben Ziff. 2.3.1). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzone und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind - zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden - bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt - koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung - wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.7 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.9 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.10 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen

und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem RZSO Region Schönenwerd zur Kenntnis zu bringen.

- 3.11 Gestützt auf §§ 2 und 64 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tage Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.094.01, mit 1 gen. Plandossier (folgt später); FS GWB) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40

Regionaler Führungsstab Zivilschutzregion Schönenwerd, Postfach 58, 4658 Däniken

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Gemeindepräsidium, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Schönenwerd: Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)